



**Benützungsreglement
Saal Kinziggrabenstrasse**

20. Juni 1995

§ 1 Zuständigkeit

Betrieb und Unterhalt des Saales inkl. aller Nebenräume fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Die Gemeindekanzlei kontrolliert und koordiniert die Anmeldungen und erteilt die Benützerbewilligung.

§ 2 Benützungszweck

Der Saal darf für folgende Veranstaltungen nicht benutzt werden:

- auswärtige Hochzeiten
- Wöchentlich oder monatlich stattfindende Proben oder Trainings
- Tieraussstellungen
- Rock-, Pop- und Disco-Anlässe
- Veranstaltungen mit religiösem Charakter

Bei öffentlichen Anlässen in der Turnhalle Landstrasse wird der Gemeindesaal ebenfalls nicht vermietet.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 3 Reservationen

Benützungsgesuche sind der Gemeindekanzlei mind. 3 Wochen im voraus einzureichen.

Anlässlich der Datenkonferenz im November werden die ortsansässigen Vereine jeweils verpflichtet, ihre Anlässe bekannt zu geben und die Gesuche bis spätestens 15. Januar einzureichen. Nach diesem Datum wird der Saal auch für private Anlässe definitiv vergeben.

Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang vor allen anderen.

§ 4 Beeinträchtigungen

Die Nachbarschaft darf durch die Saalbenützer nicht beeinträchtigt werden. Die Saalbenützer werden insbesondere auf die kommunale Polizeiverordnung hingewiesen.

§ 5 Parkierung

Für die Parkierung von Motorradfahrzeugen sind die Parkplätze zu benützen (kath. Kirchplatz, Parkplatz Unterriedenstrasse, Parkplatz Turnhalle Landstrasse). Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art entlang der Unterriedenstrasse ist verboten. Ferner ist das Parkierungsverbot auf dem Vorplatz des Feuerwehrlokals unbedingt zu beachten.

§ 6 Sorgfaltspflicht/Schadenfälle

Die Saalmieter sind verpflichtet, die vorhandenen Räume, Einrichtungen, Apparate und das Mobiliar mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

Das Anbringen und Montieren von Dekorationen an Decken, Wänden, Türen ist unter der Wahrung der Sorgfaltspflicht in einem bescheidenen Ausmass gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebstoff etc. ist verboten.

Schadenereignisse sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

Für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet auf jeden Fall der Bewilligungsinhaber.

Der Gemeinderat ist berechtigt, allfällige Reparaturen oder den Ersatz auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

§ 7 Mietumfang

Der Saal ist für max. 120 Personen ausgelegt und kann je nach Bedürfnis mit oder ohne Küche gemietet werden.

Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes gelten folgende Bestimmungen:

Ortsansässige und auswärtige Benützer:

Die Bewilligung resp. das Patent eines Gebenstorfer Wirtes ist erforderlich. Eigener Regiebetrieb ist möglich.

Bei Anlässen, an denen keine Speisen und Getränke verkauft werden, ist keine Wirtebewilligung notwendig.

Der Gemeinderat kann spezielle Abmachungen treffen.

§ 9 Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Raum und Schlüsselabgabe bzw. -rückgabe erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem Abwart.

§ 10 Reinigung

Sämtliche Räumlichkeiten (inkl. Vorraum und Toiletten) sind einwandfrei zu reinigen.

Mangelhafte oder nicht durchgeführte Reinigung kann auf Kosten des Mieters durchgeführt werden.

Über das Genügen der Reinigung entscheidet der Abwart abschliessend.

§ 11 Heizung/Lüftung

Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, diese Anlagen zu bedienen.

§ 12 Ortsansässige Mieter

Als ortsansässige Mieter gelten Mieter, welche

- In Gebenstorf Wohnsitz und/oder Firmensitz haben
- als lokale Vereine, Gruppierungen und Parteien bekannt sind.

§ 13 Benützergebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss Anhang zu entrichten. Die Gebühren müssen vor der Veranstaltung bezahlt werden.

In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Gerätschaften, Strom, Gas, Wasser Abfallentsorgung, Schlüsselübergabe und -rücknahme sowie die üblichen Instruktionen durch den Abwart.

In den Gebühren nicht inbegriffen sind alle weitere Dienstleistungen des Abwartes sowie sie Reinigung/Nachreinigung etc. Diese müssen dem Mieter separat entschädigt werden.

Der Gemeindesaal wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:

- schulische Anlässe
- öffentliche Veranstaltungen (ohne Eintrittsgebühren) von allgemeinem Interesse (Blutspenden, Kleiderbörsen etc.)
- Anlässe der Kirchgemeinden.

Bei Annullierung der Benützerbewilligung wird dem Bewilligungsinhaber eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

§ 14 Mietdauer

Die Miete beginnt jeweils um 10.00 Uhr und endet jeweils um 10.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 15 Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachtung diverser Vorschriften ist der Abwart befugt, Fehlbare zurechtzuweisen oder im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Mahnung eine bereits erteilte Benützungsbewilligung widerrufen bzw. künftige Benützungsgesuche abweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen/Inkraftsetzung

Beschwerden gegen die Benützerbewilligung sind innert 10 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten, welcher endgültig entscheidet.

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 20. Juni 1995 genehmigt und per 01. September 1995 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 04. März 1980.

Für Gesuche ab dem 01. September 1995 kommen die neuen Ansätze zur Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Reglements und die Benützungsgebühren können vom Gemeinderat bei Bedarf abgeändert werden.

Gebenstorf, 20. Juni 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeamman:

sig. E. Laupper

Der Gemeindeschreiber:

sig. S. Gloor

Anhang

Gebühren

Freier Eintritt

<u>Ortsansässige</u>	<u>ohne Küche</u>	<u>mit Küche</u>
Vereine, politische Parteien	Fr. 120.—	Fr. 150.—
Firmen und Privatpersonen	Fr. 250.—	Fr. 280.—

Auswärtige

Vereine, politische Parteien	Fr. 170.—	Fr. 200.—
Firmen und Privatpersonen	Fr. 350.—	Fr. 400.—

Mit Eintrittsgebühren

Ortsansässige

Vereine, politische Parteien	Fr. 250.—	Fr. 300.—
Firmen und Privatpersonen	Fr. 370.—	Fr. 470.—

Auswärtige

Vereine, politische Parteien	Fr. 350.—	Fr. 400.—
Firmen und Privatpersonen	Fr. 550.—	Fr. 660.—

Stundenweise Benützung des Foyers Fr. 50.— pauschal (max. 3 Stunden)

Der Gemeindessal wird an den nachstehenden Daten nicht vermietet:

- 24., 25. und 26. Dezember
- 1. und 2. Januar
- 1. August (für Gemeinde reserviert)
- Wochenende Bettag
- Auffahrt
- Pfingsten (Sonntag und Montag)